

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung
(dezentrale Abwassergebührensatzung - ADGS)

Präambel	1
§ 1 Erhebungsgrundsatz	2
§ 2 Gebührenschuldende Person	2
§ 3 Fäkalwassergebühr	2
§ 4 Fehler und Ausfall des Wasserzählers	4
§ 5 Fäkalschlammgebühr	5
§ 6 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum	5
§ 7 Abschläge, Vorauszahlung	6
§ 8 Anzeigepflichten	6
§ 9 Datenschutz, Datenaustausch mit Dritten, Widerspruchsrecht	7
§ 10 Öffentliche Last	11
§ 11 Einbindung Dritter in die Bescheiderstellung	11
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 13 Übergangsregelungen	11
§ 14 Stelle für öffentliche Zustellungen	12
§ 15 Inkrafttreten	12

Präambel

Aufgrund von § 3 Abs. 6 Nr. 6 Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) und § 16 Abs. 1 und 5 BerIBG hat der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe am 20.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Berliner Wasserbetriebe erheben für die Vorhaltung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Gebühren für

1. die Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers (Fäkalwassergebühr) und
2. die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlammgebühr).

§ 2 Gebührenschuldende Person

- (1) Schuldner:in der Gebühren ist die oder der Einleiter:in gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung („gebührenscheidende Person“). Beim Wechsel der gebührenscheidenden Person geht die Gebührenpflicht auf die neue gebührenscheidende Person über. Die Weiterhaftung der bisherigen gebührenscheidenden Person gemäß § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Mehrere gebührenscheidende Personen für dasselbe Grundstück gemäß § 2 Abs. 6 der Satzung für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung haften als Gesamtschuldner:innen.

§ 3 Fäkalwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers wird nach der Abwassermenge in Kubikmetern berechnet, die im Veranlagungszeitraum in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Fäkalwassergebühr beträgt (Gebührensatz) 2,045 pro m³.

Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte sowie tatsächlich gemessene Wassermenge,
3. die den abflusslosen Abwassersammelbehältern und Kleinkläranlagen zugeführten sowie tatsächlich gemessenen Grundwasser- und Drainagewassermengen,

4. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von den Berliner Wasserbetrieben genehmigten und kalibrierfähigen Abwassermesseinrichtung

und
5. soweit nicht gemessen worden ist, die von den Berliner Wasserbetrieben durch Schätzung ermittelte Wassermenge, für sonstige den abflusslosen Abwassersammelbehältern und Kleinkläranlagen zugeführte Wassermengen.

Die Wassermengen nach den Nummern 2 und 3 hat die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 den Berliner Wasserbetrieben für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzuzeigen, sofern die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe, die jeweils kostenpflichtig gesondert zu beauftragen sind, die privaten Wasserzähler (auch Zwischenzähler genannt) nicht selbst ablesen. Die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 hat grundsätzlich den Nachweis über zugeführte Mengen durch den Einbau von geeichten privaten Wasserzählern zu führen, die sie auf ihre Kosten einbauen, warten und instandhalten muss und die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen.

- (2) Wassermengen, die nachweislich während des abzurechnenden Veranlagungszeitraums nicht in die abflusslosen Abwassersammelbehälter und Kleinkläranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 hat den Nachweis über absetzbare Mengen grundsätzlich durch den Einbau von privaten Wasserzählern zu führen, die sie auf ihre Kosten einbauen, warten und instand halten muss und die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Im Einzelfall können die Berliner Wasserbetriebe von der gebührenscheidenden Person verlangen, die Menge durch kalibrierfähige Abwassermesser nachzuweisen, die die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 auf ihre Kosten einbauen muss.

Abweichend von Satz 1 und Satz 2 können für Grundstücke, die zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Erholung und nicht zur Wohnnutzung dienen, Anordnungen im Einzelfall durch die Berliner Wasserbetriebe über Art der Ermittlung der absetzbaren Mengen erlassen werden.

- (3) Abzüge nach Absatz 2 werden nicht gewährt bei
1. Wassermengen bis zu 5 m³ innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt und kein Zähler zum Nachweis der Abzugsmenge eingebaut ist,
 2. hauswirtschaftlich genutztem Wasser,
 3. Wassermengen, die bei Speisung von Warmwasser- und Heizungsanlagen verbraucht werden.
- (4) Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Wer beabsichtigt, erstmalig eine Absetzung zu beantragen, hat zu Beginn des Veranlagungszeitraums mit den Berliner Wasserbetrieben abzustimmen, wie die Absetzmenge zu ermitteln ist. Die gebührenscheidende Person hat den Berliner Wasserbetrieben die Absetzmenge für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (6) Soweit der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 bekannt wird, dass mehr als die nach Absatz 1 festgestellte Wassermenge den abflusslosen Abwassersammelbehältern und Kleinkläranlagen zugeführt wurde, ist diese Wassermenge nach bekannt werden unverzüglich bei den Berliner Wasserbetrieben schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Ergibt in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 eine Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung der Gebührenhöhe festgestellt, so ist die zu viel oder zu wenig berechnete Gebühr zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermitteln die Berliner Wasserbetriebe den Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Kosten der Prüfung von privaten Wasserzählern i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 2 fallen in Abweichung von § 20 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 unabhängig vom Ergebnis der Prüfung zur Last.

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraums beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 5 Fäkalschlammgebühr

Die Gebühr für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des entnommenen Klärschlammes berechnet. Die Menge wird durch Messeinrichtungen an den Transportfahrzeugen und an der Übergabestelle zu den öffentlichen Abwasseranlagen ermittelt. Die Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet. Die Fäkalschlammgebühr beträgt (Gebührensatz) 10,646 EUR pro m³.

§ 6 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Tag der Einleitung in die abflusslosen Abwassersammelbehälter oder Kleinkläranlagen, spätestens jedoch mit Übergabe des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Einleitung in die abflusslosen Abwassersammelbehälter oder Kleinkläranlagen.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Beim Wechsel der gebührenschildenden Person gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild der bisherigen gebührenschildenden Person mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (3) Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Tag nach der vorherigen und dem Tag der aktuellen Ablesung oder, wenn eine Ablesung nicht stattgefunden hat, dem Stichtag der rechnerischen Ermittlung bzw. Schätzung. Der Veranlagungszeitraum beträgt in der Regel etwa 12 Monate (Abrechnungsjahr).
- (4) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die gebührenschildende Person oder deren Bevollmächtigte:n zur Zahlung fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.
- (5) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eingestellt worden ist.

§ 7 Abschlage, Vorauszahlung

- (1) Jeweils zweimonatlich eines jeden Jahres sind Abschlage auf die voraussichtliche Gebuhrenschuld zu leisten.

Die jeweiligen Abschlage sind anteilig fur den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der entsorgten Menge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen; anderungen der Gebuhrenhohe sind dabei zu berucksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Abrechnungsjahr, wird die voraussichtliche Gebuhr geschatzt. Fur die Schatzung sind die tatsachlichen Verhaltnisse angemessen zu berucksichtigen.

- (2) Eine anderung des Veranlagungszeitraums und der Anforderung von Abschlagen bleibt den Berliner Wasserbetrieben vorbehalten.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, fur die entsorgte Menge eines Veranlagungszeitraums Vorauszahlung auf die Gebuhrenschuld zu verlangen, wenn nach den Umstanden des Einzelfalles zu besorgen ist, dass die gebuhrenschuldende Person gema § 2 Abs. 1 ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach der entsorgten Menge des vorhergehenden Veranlagungszeitraums oder der durchschnittlich entsorgten Menge vergleichbarer gebuhrenschuldenden Personen § 2 Abs. 1. Macht die gebuhrenschuldende Person gema § 2 Abs. 1 glaubhaft, dass ihre entsorgte Menge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berucksichtigen. Erstreckt sich der Veranlagungszeitraum uber mehrere Monate, so kann die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbetragen verlangt werden, wie die Berliner Wasserbetriebe Abschlage erheben. Die Vorauszahlung ist bei der nachsten Gebuhrenerhebung zu verrechnen.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats ist jeder Wechsel der Rechtsverhaltnisse an einem Grundstuck – auch ohne Eintragung im Grundbuch – (z. B. Erwerb oder die Verauerung des Grundstucks, Bestellung von Erbbaurechten, Wechsel der Nutzungsberechtigten wie Pachter:in oder Mieter:in etc.) den Berliner Wasserbetrieben durch die gebuhrenschuldende Person gema § 2 Abs. 1 schriftlich anzuzeigen.

Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versaumt, so haftet die bisherige gebuhrenschuldende Person gema § 2 Abs. 1 fur die Gebuhr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei

dem Berliner Wasserbetrieben entfällt, mindestens jedoch bis zum Wirksamwerden der Rechtsänderung.

- (2) Die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 hat den Berliner Wasserbetrieben insbesondere alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück), zu ihrer Person (z. B. Name, Anschrift), die Anzahl der Nutzer:innen des Grundstücks und die Grundstücksgröße, anzugeben.

§ 9 Datenschutz, Datenaustausch mit Dritten, Widerspruchsrecht

- (1) Für die Berliner Wasserbetriebe gelten die Vorschriften zum Datenschutz aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und – soweit anwendbar – dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz („BlnDSG“). Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, Telefon: 0800.2927587 (kostenfreie Servicenummer), Fax: 030.8644-2810, E-Mail: service@bwb.de.

Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst diejenigen personenbezogenen Daten, die in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung für die Berliner Wasserbetriebe genannt sind.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der Berliner Wasserbetriebe steht der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 für Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter der Anschrift Berliner Wasserbetriebe, Datenschutzbeauftragter, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, und der E-Mail-Adresse datenschutz@bwb.de zur Verfügung.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 BerlBG zur Begründung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses sowie der Vollstreckung daraus, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben e) und f) DSGVO.

Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Durchführung des Benutzungsverhältnisses nicht möglich.

- (4) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Benutzungsverhältnisses von den gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 erhalten. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunftsteien, erhalten.
- (5) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die Verarbeitung kann auf der Grundlage des berechtigten Interesses (bei der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 gilt dies für die jeweils aktuellen gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO erfolgen.
- (6) Soweit die Berliner Wasserbetriebe von ihren gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die den Berliner Wasserbetrieben vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe übermittelt werden. Nach dem Widerruf können die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit dies auf einer anderen Rechtsgrundlage als der Einwilligung zulässig ist, z. B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Berliner Wasserbetriebe.
- (7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfänger:innen bzw. Kategorien von Empfänger:innen: Dienstleister:innen für Einleiter- und Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunftsteien, Vollstreckungsdienstleister:innen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker:innen. Bei Vorliegen einer entsprechenden

Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergeleitet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für die Markt- und Meinungsforschung werden personenbezogene Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weitergeleitet.

- (8) Die personenbezogenen Daten der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 werden für die in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch die gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 oder einen Dritten, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung und Verarbeitung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Daten, die für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses mit der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 erhoben wurden, sind nicht mehr für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses notwendig, wenn das jeweilige Benutzungsverhältnisses mit der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 beendet ist und sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind. Die zum Zweck der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Markt- und Meinungsforschung gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn eine für die Verarbeitung eingeholte Einwilligung widerrufen wurde oder das berechtigte Interesse für die Verarbeitung nicht mehr besteht, spätestens zwei Jahre nach der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Maßnahme zur Markt- und Meinungsforschung, soweit die Verarbeitung nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage notwendig und rechtlich zulässig ist.
- (9) Die gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 haben gegenüber den Berliner Wasserbetrieben Rechte auf unentgeltliche Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 – 20 DSGVO. Entsprechende Anfragen können schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.
- (10) Soweit die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten zur Durchführung der Wasserentsorgung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO oder aufgrund des berechtigten Interesses der Berliner Wasserbetriebe gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO verarbeiten, haben die gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 aus

Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Berliner Wasserbetriebe.

Die gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 können jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 widersprechen; die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Berliner Wasserbetriebe zur Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1.

Der Widerspruch kann schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.

- (11) Jede gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für datenschutzrechtliche Beschwerden in Berlin ist der/die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Alt-Moabit 59-61, Eingang: Alt-Moabit 60 in 10555 Berlin.
- (12) Weitere Datenschutzhinweise sind auf der Homepage der Berliner Wasserbetriebe unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.bwb.de/de/225.php>.

§ 10 Öffentliche Last

Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück gemäß § 2 Abs. 6 Satzung für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.

§ 11 Einbindung Dritter in die Bescheiderstellung

Zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können die Berliner Wasserbetriebe Dritte beauftragen. Die Berliner Wasserbetriebe können sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch automatisierter Datenverarbeitungsanlagen Dritter bedienen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 6 Nr. 6 Satz 3 des BerlBG sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten nach § 3 Abs. 1 Satz 4 sowie § 8 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Berliner Wasserbetriebe

§ 13 Übergangsregelungen

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Berliner Wasserbetriebe mit den Gebührenschuldern § 2 Abs. 1 auf der Grundlage der Bestimmungen enden mit Ablauf des 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass bis zum 31.12.2021 ergänzende besondere Vertragsbedingungen mit gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 vereinbart wurden. Bis zum 31.12.2021 vereinbarte besondere Vertragsbedingungen zu technischen Regelungen, Einleitbedingungen und/oder besonderen Anschlusssituationen gelten bis zum 31.12.2026 zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Regelungen dieser Satzung fort, wenn sie nicht vorher auslaufen oder gesondert gekündigt werden.

Die Frist nach Satz 2 kann einmalig in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag der gebührenscheidenden Person durch die Berliner Wasserbetriebe verlängert werden. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums nach Satz 2 schriftlich bei den Berliner Wasserbetrieben zu stellen.

§ 14 Stelle für öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen gemäß § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (BlnVwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Website der Berliner Wasserbetriebe unter: www.bwb.de.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Berliner Wasserbetriebe vom 20.09.2021 außer Kraft.